

Satzung für den Verein „Jugendwerk St. Michael e.V.“

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gibt sich der Verein eine neue Satzung, die mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda in Kraft tritt, wie folgt:

Präambel

Viele Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, durch Teilnahme, Miterleben und Mitgestalten das vielseitige Angebot an katholischer Jugendarbeit kennen zu lernen, damit sie in eigener Selbstbestimmung fähig werden, mündige Christen zu sein in jeder Gemeinschaft, in Familie, Beruf und Gemeinde.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich die Aufgabe, Voraussetzungen zu schaffen für eine freiheitlich und demokratisch verfasste Jugendarbeit. Sie wollen insbesondere die verbandliche Jugendarbeit unterstützen.

Dabei stellt der Verein nach dem Willen seiner Mitglieder zwei Verbindungen her, indem er dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seinen Mitgliedsverbänden in der Diözese Fulda und der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene der Diözese Fulda Mitsprache einräumt, wie sie in dieser Satzung verankert ist.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendwerk St. Michael e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Fulda.
3. Der Verein hat die Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ nach den Vorschriften des BGB. Er ist beim Amtsgericht Fulda ins Vereinsregister eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Fulda.
5. Für den Jugendwerk St. Michael e. V. gilt die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Fulda geltenden Fassung sowie das auf dieser Grundlage jeweils festgelegte kirchliche Arbeitsrecht.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der katholischen Jugendverbandsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a. Der Verein erwirbt und unterhält Jugendbildungs- und Freizeitstätten.
- b. Er unterstützt den Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) und seine Mitgliedsverbände bei der Einwerbung zweckentsprechender öffentlicher und kirchlicher Zuschussmittel und bei der Durchführung von Spenden- und Sammelaktionen.
- c. Er unterstützt und berät die Träger kirchlicher Jugendarbeit in der Jugendbildungsarbeit.
- d. Er unterstützt die kirchliche Jugendarbeit bei der Vertretung in der Öffentlichkeit.
- e. Er fördert die Entwicklungszusammenarbeit. Dieser Zweck wird erreicht, indem erhaltene Spenden dazu verwendet werden, Projekte und Einrichtungen in Entwicklungsländern zu unterstützen.
- f. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein auch Hilfspersonen heranziehen (§ 57 AO) und Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks im In- und Ausland zur Verfügung stellen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer Beitrittserklärung mit Bestätigung durch den Vorstand erworben. Eine Ablehnung erfordert den Beschluss der Vertreterversammlung. Der Bewerber ist von der Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Verein gehören kraft Amtes an:
 - a. der Bischof von Fulda, oder ein von ihm benannter Vertreter,
 - b. die Leitung des Fachbereichs Pastoral, Bildung und Kultur,
 - c. die Leitung der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene,
 - d. der BDKJ-Diözesanvorstand,
 - e. je zwei Vorstandsmitglieder der Jugendverbände, für die die Rechtsträgerschaft übernommen wurde.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
6. Ein Mitglied kann von der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden, wenn es erheblich oder wiederholt gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung verstoßen hat oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen oder dessen Interesse schädigen würde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und darin ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind schriftlich mit zwei Wochen Frist vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Dringliche Anträge, für die diese Frist und diese Form nicht eingehalten werden kann, werden in der

Versammlung behandelt, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der Teilnehmer bestätigt wird.

3. Jedes Mitglied erhält jährlich einen Bericht über die Vereinstätigkeit.
4. Jedes Mitglied leistet eine jährliche Beitragszahlung, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Jedes Mitglied soll sich in einer ihm möglichen Form in der Jugendarbeit in den Strukturen der Diözese Fulda und in den Jugendverbänden engagieren.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung (Grundlagen und Zielsetzung der Arbeit)

die Vertreterversammlung (Beschluss- und Überwachungsorgan)

der Vorstand (Geschäftsführung und Vertretung)

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt über die Schwerpunkte der Arbeit und die Aufgabenstellung für die Vertreterversammlung und den Vorstand.
 - b. Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - c. Sie wählt alle vier Jahre fünf Vertreter, sowie zwei Ersatzmitglieder in die Vertreterversammlung.
 - d. Sie setzt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages fest.
 - e. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Vertreterversammlung dies beschließt, oder wenn zehn Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitglieder sind mit vier Wochen Frist durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens drei Stimmen auf sich vereinigen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (mehr Ja- als Neinstimmen) gefasst, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Die Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das beschließende Organ des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist.

1. Der Vertreterversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a. fünf Mitglieder, gewählt durch die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand des Vereins;
 - c. jeweils ein Vertreter aus dem Jugendverband für den der Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat;

Der Vertreterversammlung gehören beratend an:

- a. der Leitung des Fachbereichs Pastoral, Bildung und Kultur der Diözese Fulda oder eine von ihm beauftragte Person.
 - b. ein hauptamtlicher Referent(-in) der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene, der/die von diesen für zwei Jahre entsendet wird.
 - c. der Geschäftsführer
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt für vier Jahre den Vorstand.
 - b. Sie beschließt:
 - über den jährlichen Haushaltsplan und die notwendigen Änderungen,

- Über die Höhe der Tagessätze und über die Hausordnung für die vereinseigenen Einrichtungen,
 - Über Planstellen für Mitarbeiter des Vereines, wobei die Regeln der Koda des Bistums Fulda angewandt werden, sofern nicht wichtige Gründe anderes erfordern,
 - Über wichtige Rechtsgeschäfte, z. B. Grundstücksan- und -verkäufe, langfristige Verpflichtungen mit Belastungen von jährlich über € 5.000,- einmalige Verpflichtungen über € 7.500,-.
- c. Sie entscheidet über die Übernahme der Rechtsträgerschaft für die Jugendverbände.
 - d. Sie überträgt die Rechnungsprüfung der Diözese Fulda und erhält den Rechnungsprüfungsbericht und entscheidet über den Inhalt und evtl. Änderungsvorschläge der Prüfung.
 - e. Sie kann zusätzliche Einsicht in alle Vereinsvorgänge verlangen.
 - f. Sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr entgegen, genehmigt die Jahresabrechnung und erteilt dem Vorstand die Entlastung.
 - g. Die Vertreterversammlung berät den Vorstand und gibt Anregungen unter den Gesichtspunkten:
 - a. Einhaltung der Satzungsbestimmungen,
 - b. Erfüllung des Vereinszweckes,
 - c. sinnvolle Verwendung der Finanzmittel,
 - d. Hinweise auf nicht erfüllte Aufgaben der kath. Jugendarbeit.
3. Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen zuvor einzuladen mit gleichzeitiger Vorlage der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einladung bis auf eine Woche abgekürzt werden.
 4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Vertreterversammlung, mit mindestens einer Woche Frist, mit derselben Tagesordnung einzuladen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
 5. Bei Bedarf kann die Vertreterversammlung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes bilden. Mit dem Auftrag sind Ziel und Kompetenzen festzulegen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei, von der Vertreterversammlung für vier Jahre gewählte Personen, einem delegierten Mitglied des BDKJ-Vorstandes und der Leitung der Abteilung Jugend und Junge Erwachsene als geborenem und beratendem Mitglied. Der Vorstand bestimmt seinen Sprecher selbst.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt seine Interessen wahr. Er ist dabei gebunden an die Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung. Die abgesprochene Arbeitsteilung regelt die Abwicklung der laufenden Geschäfte innerhalb der Vorstandsmitglieder. Der Sprecher ist bei wichtigen Vorgängen umgehend zu informieren. Entscheidungen werden mit Mehrheitsbeschluss gefasst.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion für die unmittelbar beim Verein Beschäftigten,
 - b. die Durchführung der Rechtsgeschäfte des Vereins,
 - c. die Überwachung der Ausgaben und Einnahmen und die wirtschaftliche Haushaltsführung,
 - d. die Vorlage des Haushaltsplanes,
 - e. der jährliche Tätigkeitsbericht mit einer übersichtlichen Rechnungslegung,
 - f. die Entscheidungen, die sich aus der Übernahme der Rechtsträgerschaft für die jeweiligen Verbände ergeben,
 - g. die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
4. Rechtsgeschäfte sind Dritten gegenüber nur gültig, wenn zwei Vorstandsmitglieder die erforderlichen Willenserklärungen abgeben. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Beitrag von € 1.200,- ist die Willenserklärung eines Vorstandsmitgliedes ausreichend. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht wird im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung übertragen. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
6. Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss festlegen, dass ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Organmitglied eine Vergütung oder auch Aufwandsentschädigung erhält.

§ 10 **Protokolle**

Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Ergebnisprotokolle zu führen. Bei Beschlüssen ist der Inhalt genau zu definieren und das Stimmenverhältnis festzuhalten. Die originalen Protokolle der Mitglieder- und Vertreterversammlung sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle werden für die Mitglieder- und Vertretungsversammlung fortlaufend nummeriert.

§ 11 **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Fulda, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der katholischen Jugendarbeit zu verwenden hat, insbesondere für die verbandliche Jugendarbeit. Die Jugendeinrichtungen sollen für die gleiche Zielsetzung weitergeführt werden.

§ 12 **Übergangsbestimmung**

Diese Satzung wird nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister gültig, zugleich verliert die Satzung vom 19.12.2016 ihre Gültigkeit.

§ 13 **Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung**

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, 16.05.2024


.....
Prälat Christof Steinert
Generalvikar

